

A.

Dienstauweisung für den Gemeindevaiserrath

vom 18. November 1899.

Cap. I.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Der Gemeindevaiserrath hat die Aufgabe, das Vormundschaftsgericht bei seiner Thätigkeit zu unterstützen.

Zu diesem Zwecke hat derselbe:

1. Auskünfte zu ertheilen — Cap. II —;
2. Fälle, in denen ein Vormund, Gegenvormund, Beistand oder Pfleger zu bestellen ist, anzuzeigen — Cap. III —;
3. die geeigneten Personen als Vormund, Gegenvormund, Beistand, Pfleger oder Mitglied eines Familienraths vorzuschlagen — Cap. IV —;
4. die Erziehung der Mündel zu überwachen — Cap. V —;
5. die Wohnortveränderung der Mündel zu beaufsichtigen und dem zuständigen Gemeindevaiserrath des neuen Wohnortes Kenntniß davon zu geben — Cap. VI —;
6. dem Vormundschaftsgerichte Fälle, in denen es von Amtswegen einzuschreiten hat, mitzutheilen — Cap. VII —.

§ 2.

Für die Zuständigkeit des Gemeindevaiserraths ist es ohne Einfluß, ob die Angelegenheit zur Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts seines Bezirkes gehört oder nicht.

Mit einem anderen Vormundschaftsgerichte hat er aber nur dann in unmittelbare Verbindung zu treten:

- a. wenn der Mündel oder Pflegebefohlene seinen dauernden Aufenthalt in dem Bezirke des Gemeindevaiserraths hat;
- b. wenn ein entsprechendes Erfinden von dem betreffenden Vormundschaftsgerichte an ihn ergangen ist.

Zu anderen Fällen hat er seine Wahrnehmung dem Gemeindevaiserrath mitzutheilen, in dessen Bezirke sich der dauernde Aufenthaltsort des Mündels oder Pflegebefohlenen befindet.